

stellung erlangt haben, stammen Forderungen von Neugläubigern aus dem Abschluss von Rechtsgeschäften nach diesem Zeitpunkt. Den Schaden der Altgläubiger kann nur der Insolvenzverwalter zu Gunsten der Gläubigergesamtheit vom Geschäftsführer ersetzt verlangen. Er besteht in dem Betrag, den die Altgläubiger dadurch erleiden, dass sich die Insolvenzquote durch die Verzögerung der Insolvenzantragstellung möglicherweise verringert (Quotenschaden). Neugläubiger können ihren Anspruch dagegen selbst gegen den Geschäftsführer geltend machen. Nach dem BGH gebietet es der Schutzzweck der §§ 64 Abs. 1 GmbHG a.F., 130a Abs. 1 HGB a.F., dass Neugläubiger nur den Vertrauensschaden ersetzt verlangen können, den sie dadurch erleiden, dass sie an die insolvenzreife Gesellschaft eine (Vor-)Leistung erbringen, der kein werthaltiger Gegenanspruch gegenübersteht (BB 2005, 2144, 2147; BB 2007, 791, 792). Für die Beratungspraxis ist entscheidend, dass der hier vorliegende Beschluss diese Rechtsprechung zum Schutzzweck zunächst bestätigt. Gleichzeitig ordnet er die Uneinbringlichkeit eines Entgeltfortzahlungsanspruchs als nicht ersetzbaren Schaden ein, da der Anspruch letztlich nach Ansicht des BGH nicht auf einer Vorleistung des Gläubigers beruht und damit nicht unter den Schutzzweck der Insolvenzverschleppungshaftung fällt. Die Entscheidung erging noch vor Einführung des MoMiG. An dem Konzept der Insolvenzverschleppungshaftung nach § 823 Abs. 2 BGB hat sich aber auch nach der Übertragung der Insolvenzantragspflicht in § 15a InsO nichts geändert (u.a. *Desch*, in: *Bunemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs*, 2008, § 8 Rn. 101).

Dr. Wolfram Desch, LL.M., RA, Lovells LLP, München

// VERTRIEBSRECHT

Ausgleichsanspruch des Tankstellenhalters nach Kündigung wegen Stationskrediten

BGH, Urteil vom 17.12.2008 – VIII ZR 159/07

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-281-2
unter www.betriebs-berater.de

LEITSÄTZE

1. Ein Mineralölunternehmen kann das Vertragsverhältnis mit einem Tankstellenhalter, der als Handelsvertreter Kraftstoff entgegen einer ihm kurz zuvor erteilten Weisung auf Kredit verkauft hat, nicht ohne vorherige Abmahnung aus wichtigem Grund kündigen, wenn es die Kreditgewährung über Jahre geduldet und gefördert hatte und der Tankstellenhalter die Kreditgewährung aufgrund der Weisung bereits erheblich vermindert hat.
2. Als Stammkunden (Mehrfachkunden) eines Tankstellenhalters können im Allgemeinen die Kunden angesehen werden, die mindestens viermal im Jahr – also durchschnittlich wenigstens einmal pro Quartal – bei ihm getankt haben (Bestätigung von BGH, Urteil vom 12.9.2007 – VIII ZR 194/06, BB 2007, 2475 mit Anmerkung *Emde*). Dafür ist nicht erforderlich, dass der Mehrfachkunde tatsächlich mindestens einmal im Quartal an der Station getankt hat.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Kläger, ein Tankstellenhalter, durfte als Handelsvertreter des beklagten Mineralölunternehmens Kraftstoff nur gegen bar sowie gegen be-

stimmte bargeldlose Zahlungsmittel verkaufen und musste die Einnahmen täglich auf ein Sonderkonto der Beklagten einzahlen. Entgegen dieser formularvertraglichen Bestimmung duldete und förderte die Beklagte über Jahre hinweg Kreditverkäufe durch den Kläger, forderte ihn aber schließlich auf, das Vorgehen zu beenden. Der Kläger führte gleichwohl die Stationskredite im Folgemonat – wenn auch in erheblich reduziertem Umfang – fort. Die dadurch verursachte Unterdeckung des Agenturkontos führte zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Beklagte.

Gegenstand der Revision waren Grund und Höhe des Ausgleichsanspruchs, nämlich, (i) ob der Ausgleichsanspruch nach § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB ausgeschlossen war, weil der Vertrag wegen schuldhaften Verhaltens des Tankstellenhalters gekündigt wurde, sowie, (ii) welche Kunden als Stammkunden (Mehrfachkunden) der Tankstelle anzusehen waren.

Der BGH entschied, dass der Tankstellenhalter nicht schuldhaft Anlass zur Kündigung gegeben habe. Angesichts der jahrelangen Duldung der Kreditverträge hätte die Beklagte das im Leistungsbereich anzusiedelnde Verhalten abmahnen müssen. Der BGH ging nicht darauf ein, ob die Beschränkung des Tankstellenhalters auf den Barverkauf (ohne bzw. mit gleichzeitiger Zulassung bestimmter bargeldloser Zahlungsmittel) der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB standhält, und ob die Verpflichtung, für vertragswidrig kreditierte Beträge persönlich einzustehen und sie unabhängig von der Vereinnahmung wie bei einem Barverkauf täglich auf das Agenturkonto einzuzahlen, eine unangemessene Benachteiligung des Tankstellenhalters darstellt (vgl. BGH, ZIP 2006, 288–290, sowie die Vorinstanz: KG, DB 2007, 1385 [Ls.], hierzu EWIR 2007, 591 [Döpfer]). Aufgrund der jahrelangen faktischen Duldung der Kreditverkäufe könne dem Tankstellenhalter die infolge der Kreditverkäufe eingetretene Unterdeckung des Agenturkontos jedenfalls nicht vorgeworfen werden.

Im Rahmen der Ausgleichsberechnung bestätigte der BGH seine ständige Rechtsprechung, der zufolge bei der Ermittlung der Stammkunden nur Tankvorgänge im letzten Vertragsjahr zu berücksichtigen sind. Dabei reiche es aber aus, wenn der Kunde mindestens viermal pro Jahr in der Tankstelle getankt hat (vgl. BGH, BB 2007, 2475). Ein regelmäßiges Kaufverhalten (monatliche oder quartalsmäßige Abnahme) sei nicht erforderlich.

PRAXISFOLGEN

Bei Formularklauseln in Tankstellenverwalterverträgen, welche die Abrechnung der Verkaufserlöse aus dem Handelsvertretergeschäft betreffen, ist weiterhin Vorsicht geboten. Eine formularmäßige Abrechnungsklausel darf nach der Rechtsprechung nicht zur Vorfinanzierung der Erlöse durch den Handelsvertreter führen. Dieser Grundsatz aus BGH, ZIP 2006, 288–290 wird nicht dadurch relativiert, dass der BGH im vorliegenden Fall auf die faktische Duldung abstellt.

Jeder Kunde, der viermal im letzten Vertragsjahr an der Tankstelle tankt, gilt für den BGH als Stammkunde. Dies führt in der Praxis zu teils bedenklichen Ergebnissen: Tankt etwa ein Kunde, der sich in einem einmonatigen Regionaleinsatz befindet, viermal an der gleichen Tankstelle, gilt er für den BGH als Stammkunde, auch wenn er nie wieder dorthin zurückkehrt. Derartige Konstellationen wären ausgeschlossen, würde der BGH auf ein regelmäßiges, sinnvollerweise monatliches Abnahmeverhalten abstellen.

Dr. Reinhard Siegert, RA und Partner, Heuking Kühn Lüer Wojtek, München